



# Informationsnotiz

---

Datum: 20. Juli 2010  
Für: Bio-Stakeholders

---

Referenz/Aktenzeichen: 2010-07-14/103 sba

## Kennzeichnung von Schweizer Bioprodukten im Zusammenhang mit dem neuen EU-Bio-Logo und der damit verbundenen Herkunftsbezeichnung EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

Am 1.7.2010 ist die neue Verordnung der EU über das Bio-Logo in Kraft getreten<sup>1</sup>. Seit diesem Zeitpunkt ist für Bioprodukte, die in der **EU produziert** und in der EU in Verkehr gebracht werden, die Verwendung des neuen EU-Bio-Logo **zwingend** vorgeschrieben. Für aus **Drittländern** in die EU eingeführte Produkte ist das EU-Bio-Logo **freiwillig**. Die bisherige Kennzeichnung von Schweizer Bioprodukten mit z.B. der Knospe kann unverändert weitergeführt werden.

**Tabelle 1: Verwendung des EU-Bio-Logos**

	aus der EU	aus der CH
EU-Bio-Logo	Verwendung obligatorisch	Verwendung freiwillig

Da das neue EU-Bio-Logo auch für Produkte aus Drittländern verwendet werden darf, hat der Rat der Europäischen Union darauf bestanden, eine Herkunftsbezeichnung einzuführen. **Wird das Logo verwendet**, ist die Angabe zur **Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe** im gleichen Sichtfeld, unmittelbar unter der Codenummer der Zertifizierungsstelle, **verbindlich vorgeschrieben**.

Für den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, sind je nach Fall folgende Formen vorgeschrieben:

- „**EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden
- „**Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern (nicht EU Länder) erzeugt wurden

---

<sup>1</sup> VO (EU) 271/2010

- **„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden
- Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die **Angabe des Landes** ersetzt oder um diese ergänzt werden. Kleine Gewichtsmengen bis insgesamt max. 2% können ausser Acht gelassen werden. Diese Lösung ist auch für die Schweiz anwendbar.

Somit können Schweizer Produzenten ihre Produkte bei der Verwendung des EU-Bio-Logos mit Herkunft Schweiz ausloben, falls alle Zutaten (ausser 2%) aus Schweizer Bio-Produktion stammen. Andernfalls werden sie die Produkte mit „Nicht-EU-Landwirtschaft“ respektive zusammen mit Ausgangsstoffen aus der EU mit „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ bezeichnen müssen.

### In der Schweiz hergestellte Erzeugnisse

In der nachfolgenden Tabelle wird am Beispiel von verschiedenen Fruchtjoghurts aufgezeigt, wie die Herkunftsbezeichnung in Abhängigkeit der Herkunft der Zutaten lauten muss.

**Tabelle 2: Verwendung des EU-Bio-Logos: Mögliche Varianten Herkunftsbezeichnung**

Herkunft Zutaten	Beispiel eines Produkts	Herkunftsbezeichnung nach VO (EG) 834/2007
Nur CH	Erdbeerjoghurt mit CH-Milch, CH-Erdbeeren und CH-Zucker (max 2% Ausgangsstoffe nicht CH)	<b>Schweiz/Schweizer Landwirtschaft</b>
CH + EU	Mandarinenjoghurt mit CH-Milch, CH-Zucker und Mandarinen (IT)	<b>EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft</b>
CH + Nicht-EU-Land	Heidelbeerjoghurt mit CH-Milch, CH-Zucker und Heidelbeeren (Ukraine)	<b>Nicht-EU-Landwirtschaft</b>
CH + EU + Nicht-EU-Land	Mandarinenjoghurt mit CH-Milch, Mandarinen (IT) und Zucker (Paraguay)	<b>EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft</b>

Diese Vorschrift zur Herkunftsbezeichnung bezieht sich nur auf die Angabe im gleichen Sichtfeld mit dem Logo.

Auf dem Produkt kann (in Übereinstimmung mit einer zukünftigen Swissness-Gesetzgebung und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung LKV<sup>2</sup>) z. B. mit einem Schweizerkreuz an anderer Stelle durchaus auf Schweizer Produktion hingewiesen werden.

<sup>2</sup> SR 817.022.21

**Abbildung: Mögliche zusätzliche Kennzeichnung von Joghurt aus Schweizer Produktion (Erfüllung der Swissness-Bestimmungen und der LKV vorausgesetzt)**



*Bio Erdbeer-Joghurt  
aus Schweizer Landwirtschaft*

**In der EU hergestellte Erzeugnisse**

Werden in der EU Produkte mit einem Anteil Zutaten aus Schweizer Landwirtschaft hergestellt, so müssen diese - sofern der nicht EU-Anteil mehr als 2% ausmacht - mit „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Diese Herkunftsbezeichnung hat keinen freiwilligen Charakter, für Produkte aus der EU ist sie zwingend vorgeschrieben

**Weitere Informationen**

Unter folgenden Links finden Sie weitere Informationen:

Pressemitteilung der EU:

[http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/news/i10\\_861\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/news/i10_861_de.pdf)

Bio-Verordnung der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:189:0001:0023:DE:PDF>

Verordnung zum neuen Bio-Logo der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:084:0019:0022:DE:PDF>